



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. Dezember 2001</b>	<b>Nummer 23</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17. 11. 2001	Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (InfKrankMV).....	630
18. 11. 2001	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBS - WiZVMBJS).....	630
20. 11. 2001	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (Genehmigungsfreistellungsverordnung - GenehmFV).....	631
20. 11. 2001	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZV).....	632
21. 11. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung .....	633
21. 11. 2001	Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (HebGebO).....	634
24. 11. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung.....	634
3. 12. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung.....	634

### **Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (InfKrankMV)**

Vom 17. November 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und des § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) verordnet die Landesregierung:

#### **§ 1 Ausdehnung der Meldepflicht für meldepflichtige Krankheiten**

Zusätzlich zu der nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Meldepflicht für meldepflichtige Krankheiten ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden:

die Erkrankung an und der Tod durch

- Pertussis,
- Mumps,
- Röteln,
- Borreliose.

#### **§ 2 Ausdehnung der Meldepflicht für meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern**

Zusätzlich zu der nach § 7 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Meldepflicht für Nachweise von Krankheitserregern ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden:

- Bordetella pertussis,
- Mumpsvirus,
- Rubellavirus,
- Borrelia burgdorferi sp.

#### **§ 3 Meldeweg, Meldeinhalte**

Das zuständige Gesundheitsamt übermittelt die nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung gemeldeten Erkrankungen, Todesfälle sowie Nachweise von Krankheitserregern gemäß § 11 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf elektronischem Weg an das Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 4, Landesgesundheitsamt. Die oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt dazu die erforderlichen Einzelheiten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erweiterung der Mel-

depflicht für übertragbare Krankheiten vom 8. Oktober 1996 (GVBl. II S. 766) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

### **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBS - WiZVMBJS)**

Vom 18. November 2001

Auf Grund des § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **§ 1 Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg - übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtsanwärter und Studienreferendare), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

## § 2

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in § 1 genannten Stellen übertragen, soweit diese über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 3

**Übergangsvorschrift**

Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Verfahren verbleibt die Vertretungsbefugnis beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## § 4

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBJS vom 1. Mai 1996 (GVBl. II S. 397) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von  
Rechtsgeschäften der Gemeinden  
(Genehmigungsfreistellungsverordnung -  
GenehmFV)**

Vom 20. November 2001

Auf Grund des § 90 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten, der Ministerin der Finanzen und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

## § 1

(1) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nach § 90 Abs. 3 Buchstabe b der Gemeindeordnung ist genehmigungsfrei, wenn

1. der Verkauf mindestens zum vollen Wert erfolgt,
2. dieser Wert in Gemeinden mit

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| a) bis zu 5 000 Einwohnern    | 100 000 EUR, |
| b) mehr als 5 000 Einwohnern  | 150 000 EUR, |
| c) mehr als 10 000 Einwohnern | 200 000 EUR, |
| d) mehr als 15 000 Einwohnern | 250 000 EUR, |
| e) mehr als 50 000 Einwohnern | 500 000 EUR  |

nicht übersteigt,

3. keine Stundung des Kaufpreises vereinbart wurde und
4. der gesamte Kaufpreis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechtsgeschäftes fällig wird.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist jeweils vom 1. Januar eines jeden Jahres an die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl.

(3) Als voller Wert gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist der Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches zu Grunde zu legen. Dieser ist durch den zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückspreise oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudebewertung zu ermitteln. Bei Abschluss des Rechtsgeschäftes soll der Bewertungstichtag nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei unbebauten Grundstücken unter 1 000 Quadratmeter Größe kann der Wert auch durch geeignete Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches nachgewiesen werden. Bei mehreren sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Veräußerungen ist der gesamte Wert der zu veräußernden Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte maßgebend.

(4) Die Bestellung von Erbbaurechten ist genehmigungsfrei.

(5) Rechtsgeschäfte der Gemeinden im Sinne des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung mit dem Land, den Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen gemäß Absatz 1 Nr. 2 genehmigungsfrei, wenn das Rechtsgeschäft

1. der Vermeidung von Verfahren nach dem Vierten und Fünften Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches oder nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg,
2. der Erfüllung gesetzlicher Veräußerungspflichten, insbesondere nach dem Baugesetzbuch, Flurbereinigungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Bodensonderungsgesetz,
3. der Übertragung in das Treuhandvermögen eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers, der vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr anerkannt wurde,
4. der Erfüllung von Pflichten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
5. der Übertragung an kommunale Wohnungsgesellschaften, an deren Kapital die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
6. der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder

## 7. der Anlage von Verkehrs- oder Versorgungsflächen

dient und die Zweckbestimmung nach den Nummern 1 bis 7 in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgelegt ist. Der Verkauf oder Tausch hat in den Fällen der Nummern 1, 2, 3 und 4 zum gesetzlich vorgesehenen Wert und in den Fällen der Nummern 5, 6 und 7 zum vollen Verkehrswert zu erfolgen.

(7) Unabhängig von den Wertgrenzen gemäß Absatz 1 ist der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die ausschließlich der Wohnraumversorgung von Haushalten dienen, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und daher auf Unterstützung angewiesen sind und deren Mitglieder einen Wohnberechtigungsschein erhalten können, genehmigungsfrei. Für die Versorgung dieser Haushalte kann der Wert gemäß Absatz 3 um bis zu 40 vom Hundert unterschritten werden, bei Maßnahmen des übrigen geförderten Wohnungsbaus um bis zu 20 vom Hundert.

(8) Ohne Rücksicht auf den Wert ist auch der Verkauf eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts im Wege der bedingungslosen Ausschreibung zum Höchstgebot genehmigungsfrei, wenn der Erlös mindestens dem Wert nach Absatz 3 entspricht.

## § 2

§ 1 findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte einer Gemeinde

1. mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen oder
2. mit hauptamtlich Bediensteten oder ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Gemeinde, sowie bei amtsangehörigen Gemeinden mit hauptamtlich Bediensteten oder ehrenamtlich Tätigen des zuständigen Amtes oder
3. mit Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die jeweilige Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist sowie
4. mit Ehegatten, Kindern und Eltern des unter den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreises.

## § 3

Dem Antrag auf Eintragung in das Grundbuch ist eine Erklärung der Gemeinde beizufügen, dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigungsfrei (§ 90 Abs. 4 der Gemeindeordnung) ist. In der Erklärung ist auf die in Betracht kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

## § 4

Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 folgende Werte:

in Gemeinden mit

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| a) bis zu 5 000 Einwohnern    | 200 000 DM,   |
| b) mehr als 5 000 Einwohnern  | 300 000 DM,   |
| c) mehr als 10 000 Einwohnern | 400 000 DM,   |
| d) mehr als 15 000 Einwohnern | 500 000 DM,   |
| e) mehr als 50 000 Einwohnern | 1 000 000 DM. |

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 6. Dezember 1994 (GVBl. II S. 998) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

### Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZV)\*

Vom 20. November 2001

Auf Grund des § 88 Abs. 6 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

## § 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 25 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt.

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
- Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
  - die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
  - die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
  - die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

## § 2

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Übereinstimmungszeichenverordnung vom 15. August 1995 (GVBl. II S. 550) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2001

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

## Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 21. November 2001

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) verordnet der Minister für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 9. Dezember 1991 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2000 (GVBl. II S. 435), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „1,05 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,55 Euro“ ersetzt.

- § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3,50 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „1,79 Euro“ ersetzt.

- § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „8,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,09 Euro“ ersetzt.

- § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „0,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,20 Euro“ ersetzt.

- § 13 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2001

Der Minister für Wirtschaft

In Vertretung  
Dr. C. Wolfgang Vogel

**Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (HebGebO)**

Vom 21. November 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Vergütungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung. Die Gebühren können bis zur Höhe des zweifachen dort genannten Satzes erhoben werden. Der einfache Satz der Gebühren ist zu berechnen, wenn die Zahlungspflichtige Anspruch auf Leistungen nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes hat.

§ 2

Vergütungen im Sinne dieser Verordnung sind Gebühren für erbrachte Leistungen, Ersatz von Auslagen und Wegegeld.

§ 3

Die Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2001

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung**

Vom 24. November 2001

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (GVBl. II S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 84), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 4 Satz 2 wird das Datum „19. August“ durch das Datum „15. August“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Potsdam, den 24. November 2001

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Vom 3. Dezember 2001

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Arbeitszeitverordnung vom 17. November 1997 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung nach § 2a Nr. 1.“

## b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

## c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und soll täglich zwischen 11.30 Uhr und 14.00 Uhr gewährt werden“ gestrichen.

## 2. § 2a wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „in der ersten Hälfte der Altersteilzeit“ durch das Wort „zunächst“ ersetzt.

## 3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Ausgleich innerhalb des Kalenderjahres oder innerhalb von zwölf Kalendermonaten (Abrechnungszeitraum) nicht möglich, so kann ein Zeitguthaben bis zu 40 Stunden, bei einem Zeitdefizit die gesamten Fehlzeiten in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden; die Fehlzeiten dürfen 20 Stunden nicht überschreiten.“

## b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Innerhalb des Abrechnungszeitraumes darf das Zeitguthaben 80 Stunden und das Zeitdefizit 40 Stunden nicht überschreiten. Die Personalstelle und der Vorgesetzte haben die Einhaltung sicherzustellen.“

## c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „übertragbaren“ wird gestrichen und nach dem Wort „Zeitdefizits“ werden die Wörter „nach Satz 3 und 4“ eingefügt.

## 4. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „entsprechende“ wird durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.

## 5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „für Teile von Dienststellen ihres nachgeordneten Geschäftsbereiches und“ eingefügt.

## 6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „15“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

636

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 23 vom 14. Dezember 2001

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0